

Allgemeines

Für unsere sämtlichen Angebote, Verkäufe, Werklieferungen und Werkleistungen, Montagen, Reparaturen, Wartungen, Beratungen und sonstige vertragliche Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, auch wenn im Einzelfall in Zukunft nicht nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers haben keine Wirksamkeit. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Zusagen haben für uns nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durch uns erfolgen, bzw. schriftlich durch uns bestätigt werden.

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Der Vertrag kommt mit der mündlichen oder schriftlichen Auftragserteilung durch den Besteller zustande.
- 1.2 Angebote sind freibleibend und basieren auf dem Preis des Angebotstages unter Vorbehalt späterer Änderung.
- 1.3 Mit der Auftragserteilung gibt der Kunde ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages ab. Der Kunde ist 30 Kalendertage an sein Angebot gebunden. Der Vertrag kommt mit Annahme durch den Auftragnehmer zustande.
- 1.4 An Zeichnungen, technischen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Preise verstehen sich, falls keine andere Angabe erfolgt, zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in EURO.
Alle Preise verstehen sich ab Lager des Lieferers ausschließlich Verpackung, Versicherung sowie sonstiger Zusatz-, Nebenkosten und Zuschläge (z. B. für Gefahrgüter), welche gesondert in der Rechnung ausgewiesen und an den Besteller weiterberechnet werden.
- 2.2 Führt ein Annahmeverzug des Kunden zu einer Verzögerung der Auslieferung, so hat der Käufer dem Verkäufer für die Verzugsdauer Lagerkosten nach den an dem Ort üblichen Sätzen (regelmäßig 1 % des Bruttowarenwertes pro angefangenen Monat) zu erstatten.
- 2.3 Zahlungen für Warenlieferungen und Dienstleistungen sind in der Regel nach 14 Tagen netto ohne Abzug zu leisten.
- 2.4 Die Gewährung von Skonti liegt ausschließlich im Ermessen des Lieferers. Einmalig gewährte Sonderrabatte bieten keine preisliche Gewähr für kommende Lieferungen.
- 2.5 Bei Aufträgen, die einen Nettowert von € 3.000 überschreiten, ist eine Vorauszahlung in Höhe von 5 % der Auftragssumme mit Vertragsabschluss fällig. Der Unternehmer kann vor Montagebeginn oder Anzeige der Versandbereitschaft eine Abschlagszahlung gem. § 632a BGB für erbrachte Leistungen verlangen.
- 2.6 Der Lieferer ist berechtigt, Zwischenabnahmen des bisher installierten Gewerks zu fordern, die Endabnahme/vollständige Abnahme erfolgt direkt nach Fertigstellung des Gewerks. Mit ihr wird der Gesamtbetrag bei Fertigstellung der Montage bzw. Abnahme fällig.

3. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Inkasso

- 3.1 Bei Geschäften mit Kaufleuten sind Zurückbehaltungsrechte ausgeschlossen. Bei Geschäften mit Nichtkaufleuten ebenfalls, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 3.2 In Fällen, in denen der Lieferer dem Kunden für eine Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt hat, kann der Kunde gegen die entsprechende Zahlungsforderung nur aufrechnen, wenn er seine Absicht dem Lieferer mindestens einen Monat vor der Fälligkeit der Vergütung schriftlich angezeigt hat. Im Übrigen ist die Aufrechnung gegen Zahlungsforderungen ausgeschlossen, soweit der Kunde nicht unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen geltend macht.
- 3.3 Vertreter oder Kundendienst-Techniker sind zum Inkasso berechtigt, sofern ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Lieferers aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Nebenforderungen dessen Eigentum.
- 4.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene, fest eingebaute Eigentum auch als Sicherheit für die Saldoforderung des Lieferers.
- 4.3 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware des Lieferers erfolgt für ihn, ohne dass ihm hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird die von ihm gelieferte Vorbehaltsware mit in fremdem Eigentum stehender Ware verarbeitet oder verbunden, steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware zur neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung.
- 4.4 Wiederverkäufer dürfen die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang weiterveräußern. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung werden hiermit schon jetzt bis zur Tilgung aller offenen Forderungen des Lieferers an diesen abgetreten. Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Verbindung mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden Waren gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes seiner Vorbehaltsware.

- 4.5 Verkauft der Besteller selbst unter Eigentumsvorbehalt, behält er das Eigentum für sich vor. Übersteigt der Wert der für den Lieferer bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, ist der Lieferer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit nach seiner Wahl entsprechende Sicherheiten freizugeben.

5. Umfang der Lieferung, Lieferfrist

- 5.1 Umfang der Lieferung und Montage gehen aus dem detaillierten Angebot hervor. Nachträge, Änderungen, etc. bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer.
- 5.2 Die Frist für Lieferungen und Leistungen (Lieferfrist) beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Vertrages einig sind. Ihre Einhaltung setzt die rechtzeitige Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Frist angemessen.
- 5.3 Sofern eine Lieferzeit oder eine Zeitangabe für die Leistungserbringung genannt wird, ist sie nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich ausgewiesen ist. Im Zweifel handelt es sich um einen unverbindlichen Liefertermin. Der Kunde kann zwei Wochen nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Lieferer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern.

6. Versendungskauf

- 6.1 Wird der Versand vereinbart, erfolgt dieser auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Gefahrübergang erfolgt jedoch nur dann, wenn der Kunde nicht Verbraucher ist.
- 6.2 Chemikalien, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen werden grundsätzlich mit der Spedition versendet.

7. Transportversicherung

- 7.1 Bei Waren, die vom Hersteller grundsätzlich versichert verschickt werden, werden die hierfür anfallenden Kosten vom Lieferer an den Besteller weiterberechnet.

8. Annahmeverweigerung

- 8.1 Nimmt ein Kunde die von ihm bestellte Ware rechtsgrundlos, ernsthaft und endgültig nicht ab, so ist der Lieferer berechtigt, wahlweise seine gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen oder 15 % des Bruttokaufpreises als pauschalisierte Schadens- und Aufwendungsersatz zu verlangen, wenn der Kunde nicht nachweist, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

9. Gewährleistung und Haftung für Mängel

- 9.1 Ist der Kunde nicht Verbraucher gilt für die Verjährung von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen einheitlich eine Verjährungsfrist von 24 Monaten ab Übergabe der Kaufsache, Abnahme des Werks oder dem jeweiligen vom Gesetz bestimmten Beginn der Verjährungsfrist. Bei Verschleißteilen beträgt diese Verjährungsfrist 6 Monate.
- 9.2 Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Lieferers, sofern der Kunde Ansprüche gegen diese geltend macht.
- 9.3 Von dem vorstehend bestimmten Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist. Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 9.4 Eventuell ausgeliehene Konstruktionszeichnungen, Bauaufsicht, beratender Kundendienst oder die Durchführung bestimmter Wasseruntersuchungen stellen eine Serviceleistung des Lieferers dar. Regressansprüche sind in Verbindung mit solchen Dienstleistungen - außer in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz - ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort / Gerichtsstand

- 10.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, Potsdam.

11. Auslandsgeschäfte

- 11.1 Bei Geschäften mit Kunden im deutschsprachigen Ausland gelten diese AGB. Sollte der Lieferer diese AGB oder sonstige Vertragsbedingungen auch in einer anderen Sprache (Vertragssprache) zur Verfügung stellen, so gilt bei inhaltlichen Abweichungen nur die deutsche Textversion der AGB und der Vertragsbedingungen.

12. Abschlussklausel

- 12.1 Geschäfte mit Unternehmen werden Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen gleich behandelt